

Promotionsreglement MAR



1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement regelt für das nach den Bestimmungen des MAR und den Vorgaben der Schweizerischen Maturitätskommission geführte Gymnasium die Promotion in die nächsthöhere Klasse am Ende eines Schuljahres.

2 Es richtet sich nach den kantonal gültigen Regelungen der Verordnung über das Gymnasium im Kanton Graubünden (GymV), von der Regierung erlassen am 25. Juni 2019.

2 Beurteilung der Leistungen

§ 2 Zeugnis, Bericht (GymV Art. 9)

1 Zweimal im Jahr wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Beurteilung der Leistungen und des Betrages der Schülerin oder des Schülers.

2 Personen, welche die elterliche Sorge innehaben, sowie Schülerinnen und Schüler können zudem durch schriftliche Berichte der Schulleitung orientiert werden.

§ 3 Leistungen (GymV Art. 10)

1 Für die Beurteilung der Leistungen werden im Zeugnis ganze und halbe Noten verwendet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

2 Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden.

3 Die Schulleitung erlässt schulinterne Richtlinien für die Notengebung.

§ 4 Betragen (GymV Art. 11)

1 Bemerkungen über das Betragen werden im Zeugnis eingetragen, wenn die Schulleitung oder die Konferenz der klasseneigenen Lehrpersonen einen entsprechenden Beschluss fasst.

2 Mangelhaftes Betragen wird mit „nicht immer befriedigend“ oder „unbefriedigend“ umschrieben.

3 Promotion

§ 5 Berechnungsgrundlage, Promotionsnote (GymV Art. 13)

1 Als Berechnungsgrundlage für die Promotion am Gymnasium werden die Noten des ersten und zweiten Zeugnisses verwendet.

2 Die Promotionsnote pro Fach wird als nicht gerundeter Durchschnitt der Note des ersten und der Note des zweiten Zeugnisses berechnet.

§ 6 Promotionsfächer (GymV Art. 14 und 15)

1 Promotionsfächer¹ am Gymnasium sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer.

¹Siehe Zusammenstellung Promotionsfächer Gymnasium im Anhang

2 Weitere Promotionsfächer sind Religion/Philosophie/Ethik², Turnen und Sport, Einführung in Wirtschaft und Recht sowie Latein jeweils in jenen Schuljahren, in denen diese Fächer unterrichtet werden.

3 Die Maturaarbeit gilt als weiteres Promotionsfach und deren Note wird im zweiten Zeugnis der Abschlussklasse ausgewiesen.

4 In der Abschlussklasse werden im zweiten Zeugnis Prüfungsleistungen externer Sprachzertifikate zu 50 Prozent in die Note des entsprechenden Sprachfaches eingerechnet. Das Amt erlässt Vorgaben für die Umrechnung der Bewertung der externen Zertifikatsleistung in eine Note.

5 Die in der vierten oder fünften Klasse verfasste interdisziplinäre Arbeit wird benotet und im zweiten Zeugnis zu 25 Prozent in die Note des Schwerpunktfaches jenes Schuljahres eingerechnet, in dem die Arbeit verfasst wurde.

§ 7 Promotionsbedingungen (GymV Art. 16)

Die Promotion ist erreicht, falls:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach oben;
- b) im zweiten Zeugnis in den Promotionsfächern am Untergymnasium nicht mehr als drei Noten, danach nicht mehr als vier Noten, unter 4 vorliegen; und
- c) keine Promotionsnote den Wert 2.5 unterschreitet.

§ 8 Repetition (AufnahmeV³ Art. 24 Abs. 2 bzw. GymV Art. 17)

1 Eine Nichtpromotion am Ende der ersten Gymnasialklasse hat eine Überweisung in die Volksschule zur Folge. Die Zuweisung erfolgt gemäss den Bestimmungen der das Übertrittsverfahren im Volksschulbereich regelnden Verordnung.

2 Wer bis zur Abschlussklasse zwei Mal nicht promoviert wird, scheidet aus dem Gymnasium aus.

3 Die Abschlussklasse kann ein Mal wiederholt werden.

4 Rechtsmittel

§ 9 Rechtsweg (Mittelschulgesetz⁴ Art. 34)

1 Das Departement beurteilt im Beschwerdeverfahren Entscheide betreffend Nichtpromotion an Bündner Mittelschulen.

2 Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.

5 Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 18.08.2020.

² Abweichend zur GymV Art. 15, gestützt auf den Entscheid des AHB vom 8. Dezember 2009. Religion/Philosophie/Ethik ist nur in der 2G und der 4G promotionsrelevant.

³ Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 02.09.2008, Version vom 01.08.2019

⁴ Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 23.10.2018

6 Anhang

6.1 Promotionsfächer Gymnasium

Fächer	1G	2G	3G	4G	5G	6G	Bemerkungen
Erstsprache	X	X	X	X	X	X	
Zweite Landessprache (F, IT)	X	X	X	X	X	X	
Dritte Sprache E	X	X	X	X	X	X	
Mathematik			X	X	X	X	
Arithmetik und Algebra	X	X					
Geometrie	X	X					
Naturlehre	X	X					1G: Physik, 2G: Biologie
Biologie			X	X	X	X	
Chemie				X	X	X	
Physik				X	X	X	
Informatik			X	X			
Geografie	X	X	X		X	X	
Geschichte	X	X	X	X	X	X	
Einführung in Wirtschaft und Recht			X				
Bildnerisches Gestalten	X	X	X	X	X		
Musik	X	X	X				
Schwerpunktfach				X	X	X	SP, B/CH, P/AM, BG, MU, WR
Ergänzungsfach					X	X	INF, GG, G, PP, PH, TS
Turnen und Sport	X	X	X	X	X	X	
Religion/Philosophie/Ethik		X		X			Wer ein Spezialfach besucht, ist in der 4G von RL/PH/ET befreit
Latein für Schüler aus dem UG	X	X					
Maturaarbeit						X	
Anzahl Promotionsfächer	12	13	12	13	13	13	

Ersetzt Promotionsreglement MAR vom:	Antrag: -	Antrag: ALK	Freigegeben: Schulleitung
Datum: 18.08.2020	Datum: -	Datum: -	Datum: 30.11.2021
010-DS-Verwaltung	110-Reglementsordner_Arbeitsversion	020-Gymnasium_Arbeitsversion	04_Promotionsbestimmungen/Promotionsreglement MAR